

tentinhaber die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht einreicht, und anderweitige Unterlagen dem Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Patents geben.

§ 75

(1) Übersichten der aufrechterhaltenen Patente werden im Patentblatt veröffentlicht.

(2) Ist die Patentschrift noch nicht ausgegeben worden, so wird dies nachgeholt.

§ 76

(1) Für Alt-Patente sind Jahresgebühren ab 1.7.1948 zu zahlen.

(2) Das Alt-Patent wird in das Patentregister nicht eingetragen und kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Zahlungsaufforderung (§ 39 Abs. 4) nicht innerhalb der darin festgesetzten Frist entrichtet werden.

§ 77

(1) Die vor dem 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Patentanmeldungen werden mit der Priorität des Eingangs beim ehemaligen Reichspatentamt für den derzeit berechtigten Anmelder weiter behandelt, wenn die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen und etwa vorhandene Prüfungsunterlagen mit einem Antrag auf Weiterbehandlung für ein Wirtschafts- oder Ausschließungspatent innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Entrichtung der Anmeldegebühr eingereicht werden. Die Bestimmungen der §§ 71 und 72 finden entsprechende Anwendung. Für die Entrichtung der Anmeldegebühr gilt die Bestimmung des § 39 Abs. 1.

(2) über die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen durch Beschluß endgültig.

(3) Die Vorschriften des § 73 über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind entsprechend anwendbar.

(4) Bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bleibt die einstweilige Schutzwirkung der von dem ehemaligen Reichspatentamt erfolgten Bekanntmachung bestehen. Die Schutzwirkung besteht weiter, wenn ein Antrag nach Abs. 1 gestellt worden ist, und zwar bis zur Entscheidung über die Zurückweisung des Antrages oder, wenn dem Antrag stattgegeben wird, bis zur Erledigung der Patentanmeldung.

§ 78

Für Patente, die auf Grund von Alt-Patentanmeldungen erteilt werden, gelten die Vorschriften nach § 76.

§ 79

Rechte und Pflichten aus Patenten, die auf Grund der §§ 67 bis 78 einem Rechtsträger von Volkseigentum zustehen würden, werden als Wirtschaftspatente vom Ministerium für Industrie wahrgenommen.

Schlußbestimmungen

§ 80

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen außer Kraft:

1. Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15.9.1948, soweit sie Patentanmeldungen betrifft (ZVOB1. I S. 481.)
2. § 8 Abs. 3 der Anordnung über die Förderung des Erfindungswesens und die Auswertung des betrieblichen Vorschlagwesens vom 15.9.1948 (ZVOB1. I S. 483.)

3. Patentgesetz Vom 5.5.1936. (RGBl. II S. 117.)

4. Anmeldebestimmungen für Patente vom 11.7.1936. (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936 S. 132.)
5. Bestimmungen über die Nennung des Erfinders vom 11.7.1936. (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1936 S. 137.)
6. Verordnung über das Reichspatentamt vom 6.7.1936. (RGBl. II S. 219.)
7. Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. 5.1936. (RGBl. II S. 142.)
8. Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 10. 9.1936. (RGBl. II S. 299.)
9. Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen vom 30.9.1936. (RGBl. II S. 316.)
10. Patentanwaltsgesetz vom 28.9.1933. (RGBl. I S. 669.), vgl. § 81.
11. Gesetz über die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 4.9.1938. (RGBl. I S. 1150.)
12. Verordnung über die Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1.9.1939. (RGBl. II S. 958.)
13. Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9.11.1940. (RGBl. II S. 256.)
14. Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. 1.1942. (RGBl. II S. 81.)
15. Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12.7.1942. (RGBl. I S. 466.)
16. Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen in der Fassung vom 10.10.1944. (RAnz. Nr. 271 vom 5. 12.1944.)
17. Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 12. 5. 1943. (RGBl. II S. 150.)
18. Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. 1.1944. (RGBl. II S. 5.)
19. Dritte Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 16.1. 1945. (RGBl. II S. 11.)

§ 81

(1) Die vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahren in Patentsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.

(2) Beim Reichspatentamt eingeleitete, noch nicht erledigte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Alt-Patents oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz werden beim Patentamt nicht fortgesetzt. Sie können, soweit nach diesem Gesetz zulässig, auf Antrag neu eingeleitet werden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11, 13, 52, 54, 55, 56, 58 und 60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28.9.1933 gelten sinngemäß bis zum Erlaß entsprechender Bestimmungen weiter. Für die gleiche Zeit gelten die auf Grund des Patentanwaltsgesetzes, der Prüfungsordnung für Patentanwälte und der Bekanntmachung betr. die Berufsbezeichnungen der Inhaber von Erlaubnisscheinen vom 28.9.1933 erworbenen Berechtigungen sinngemäß nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen weiter. Die Entziehung der Vertretungsbefugnis auf Grund der §§ 3 und 61 des Patentanwaltsgesetzes ist nichtig.